

CH_VB JAAC 55.19 vom 5. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_55.19__

FR: CH_VB JAAC 55.19 du 5 mars 1990

IT: CH_VB JAAC 55.19 del 5 marzo 1990

Erwägungen

E. 1

Art. 15 LIE. Procedura d'approvazione dei piani di una linea ad alta tensione. - Se il ricorrente fa valere all'autorità di prima istanza censure generali e le concreta soltanto davanti al Consiglio federale in una domanda per ottenere il cablaggio, quest'ultima vale come nuova richiesta. Quindi il ricorso è irricevibile e il Consiglio federale non entra in materia. - In virtù del potere di sorveglianza, il Consiglio federale però annulla l'approvazione dei piani concernente un breve tratto e approva una modifica proposta dal Cantone per tener conto del diritto cantonale sulla protezione del paesaggio. I A. Die nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK), Baden, das Aargauische Elektrizitätswerk (AEW), Aarau, und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) planen die Erstellung der 50-kV-Leitung Beznau-Steinmaur, Teilstrecke Lengnau-Unterwerk Steinmaur, sowie die Erstellung der 16-kV-Leitung Lengnau-Schneisingen und Sünikon-Niederweningen auf den Masten der 50-kV-Leitung Beznau-Steinmaur; diese neue Leitung soll der Versorgung des Unterwerkes Steinmaur ab dem Unterwerk Beznau dienen. Mit Verfügung vom 9. September 1982 hat das Eidgenössische Starkstrominspektorat (EStI) die Pläne für die Leitungsführung samt Anhang gleichen Datums genehmigt. Gemäss Ziff. 6.2 des erwähnten Anhanges wird «die Leitungsführung nicht nach dem Wunsch der Gemeinde Unterehrendingen gemäss Bericht des Departements des Innern des Kantons Aargau, Abteilung Energiewirtschaft, vom 10. Juni 1982, sondern gemäss Bericht der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 9. Januar 1981 ausgeführt, das heisst ohne Überspannung, aber mit südwestlicher Umfahrung des Waldgebietes Hasel». B. Gegen diese Verfügung hat die Gemeinde Unterehrendingen am 20. September 1982 beim EVED eine Beschwerde eingereicht mit dem sinngemässen Antrag, eine landschaftsschonende Leitungsführung im Gebiet des Haselwaldes zu wählen. Diese Beschwerde ist am 27. Mai 1987 abgewiesen worden, soweit darauf eingetreten werden konnte. Aus der Begründung: Angefochten sei die Leitungsführung ab Mast 514 nördlich des Schladholzes zum Mast 517 in der Nähe des Haselhölzlis bis zum Mast 521. Auf dieser Teilstrecke führten zwei Drittel der projektierten Leitung dem Waldrand entlang, um zu verhindern, dass sich die Masten und Leiterseile vom Horizont abhoben. Einzig beim Mast 517 werde auf eine kurze Distanz Waldgebiet überquert. Auch wenn eine gewisse Belastung der Landschaft durch die Leitungsführung kaum vermeidbar sei, so müsse doch berücksichtigt werden, dass es sich um keine unberührte Landschaft handle. Im weitern werde darauf aufmerksam gemacht, dass die ENHK in ihrem Gutachten vom 9. Januar 1981 diesem Leitungsprojekt zugestimmt habe. Vor allem komme hinzu, dass das fragliche

E. 2

Gebiet kein Objekt von nationaler Bedeutung darstelle. Das EVED habe somit keinen Anlass, von der Auffassung der ENHK abzuweichen, zumal das genehmigte Projekt im

Vergleich zu anderen Varianten am wenigsten störe. C. Gegen diesen Entscheid hat die Gemeinde Unterehrendingen am 29. Juni 1987 beim Bundesrat eine Beschwerde eingereicht mit dem Antrag, die NOK hätten die projektierte Leitung zwischen den Masten 514 bis 521 zu verkabeln und in diesem Sinn ein geändertes Projekt zur Genehmigung einzureichen; die Beschwerde sei daher zur Neuurteilung an die Vorinstanzen zurückzuweisen. Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, dass sich aus Gründen des Landschaftsschutzes eine Verkabelung zwischen den Masten 514 und 521 aufdränge, auch wenn das zur Zeit genehmigte Leitungsprojekt die beste Variante für eine Freileitung darstelle. Der Bereich zwischen den Masten 516 bis 519 befinde sich in einer Sperrzone nach kantonalem Recht; hier seien alle baulichen Massnahmen, die nach aussen in Erscheinung treten, verboten. Ferner würden die Masten 519 bis 521 im Bereich einer Schutzzone nach kantonalem Recht erstellt; in dieser Zone seien nur Bauten zulässig, die der ordentlichen Bewirtschaftung von Feld und Wald dienen. Die Vorinstanz habe unterlassen, den erwähnten beiden Aspekten im Rahmen der Interessenabwägung Rechnung zu tragen. Würde die Freileitung projektkonform genehmigt, so wäre die bestehende Raumplanungsordnung in Frage gestellt. Ausserdem sei die projektierte Freileitung auch unvereinbar mit weiteren Bestimmungen des kantonalen Lägerenschutzdekrets, da eine naturnahe und erhaltenswerte Landschaft unwiderruflich ihren Charakter verlöre. Komme hinzu, dass die projektierte Freileitung sich in der Nähe der Lägeren befinde; dieses Gebiet gehöre zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Eine Verletzung von Bundesrecht liege insoweit vor, als man unterlassen habe, eine Vernehmlassung des Bundesamtes für Raumplanung einzuholen. Wolle man das Landschaftsbild ungeschmälert erhalten, so müsse die Freileitung im fraglichen Leitungsabschnitt durch eine Kabelleitung ersetzt werden. Allfällige Mehrkosten seien im Verhältnis zu den Gesamtkosten vertretbar und zumutbar. D. Das Finanzdepartement des Kantons Aargau weist in seiner Vernehmlassung vom 28. Juli 1987 darauf hin, dass die Abteilung Raumplanung einen Verbesserungsvorschlag hinsichtlich der Linienführung ausgearbeitet habe. Mit dieser Variante liesse sich die Leitung im Gelände noch besser anpassen, was den Zielsetzungen des Lägerenschutzdekrets entspreche. E. Das EVED beantragt in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 13. August 1987, die Beschwerde abzuweisen, beziehungsweise darauf nicht einzutreten. Auf die Begründung wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen. F. Am 15. September 1987 fand ein Augenschein statt. G. Das ESTI nimmt in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 14. Januar 1988 zu den Varianten der Leitungsführung Stellung. H. Das Bundesamt für Raumplanung (BRP) befürwortet in seiner Vernehmlassung vom 29. Februar 1988 die vom Kanton Aargau beziehungsweise die von der kantonalen Abteilung Raumplanung

E. 3

vorgeschlagene Leitungsvariante. Für die Siedlungsentwicklung ergäben sich keine Probleme, da bestehende und geplante Siedlungsgebiete nur geringfügig berührt werden. I. Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (BFL; neu: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL) betrachtet in seiner Vernehmlassung vom 2. März 1988 die genehmigte Leitungsführung hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit als tragbar, gibt aber im Einvernehmen mit der ENHK der Leitungsvariante des Kantons Aargau den Vorzug. J. Die Gemeinde Unterehrendingen hält in ihrer Replik vom 28. April 1988 an ihren Anträgen fest. Eine Freileitungsvariante dürfe erst geprüft werden, wenn eine Verkabelung nicht in Frage komme. Im übrigen sei die Behauptung falsch, dass das

Begehren auf Verkabelung der Leitung zwischen den Masten 514 bis 521 erstmals im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesrat gestellt werde. Die Gemeinde Unterehrendingen habe im Gegenteil schon von Anfang an geltend gemacht, dass eine Freileitung in diesem Streckenbereich unzulässig sei. Abgesehen davon gehöre es nicht zu den Aufgaben der Gemeinde, andere Lösungsvorschläge aufzuzeigen. K. Das Baudepartement des Kantons Aargau betrachtet es in seiner Eingabe vom 19. Juli 1988 als sinnvoll und als im öffentlichen Interesse liegend, die Leitung «auf einer möglichst kurzen Strecke über eine Sperrzone zu leiten und diese entlang der Trennungslinie zwischen der Sperr- und der Schutzzone zu führen, wobei diese Leitungsführung vor einer Waldkulisse erfolgt, die die Betonmastenleitung weitgehend abdeckt» (sogenannter Verbesserungsvorschlag des Kantons Aargau). ... O. Mit Eingabe vom 20. Februar 1989 teilt das Baudepartement des Kantons Aargau mit, dass es gemäss § 5 des kantonalen Lägernschutzdekrets vom 13. Dezember 1977 eine Ausnahmegewilligung für die geplante Linienführung der Freileitung gemäss seinem Verbesserungsvorschlag vom 19. Juli 1988 in der Sperr- beziehungsweise Schutzzone erteilt habe (vgl. oben K.). ... Q. Das Baudepartement des Kantons Aargau weist in seiner Eingabe vom 18. Mai 1989 darauf hin, dass für das vom EVED genehmigte Projekt - soweit dieses eine Sperr- beziehungsweise Schutzzone durchquert - nie eine Ausnahmegewilligung gemäss dem kantonalen Lägernschutzdekret erteilt worden sei. ... II

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.